

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Löhma (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731,763) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237), hat der Gemeinderat der Gemeinde Löhma in seiner Sitzung am 24.01.2019 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Löhma (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne vom § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Löhma vom 12.04.2018 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

### **§ 5 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## § 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

## § 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

15.07.2020

.....  
Ort, Datum

  
.....  
Bürgermeister

## Anlage I zur Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebührensatzung

### Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:                      p/T = pro Tag                      p/M = pro Monat  
    p/W = pro Woche                p/J = pro Jahr  
    p/m<sup>2</sup> = pro Quadratmeter

Gebühren	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
<b>I. Gebührengruppe 1</b>		
<b>Kreuzungen</b>		
	<b>Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 1 m<sup>2</sup></b>	
1.01	- unbefristet	2,50 p/J
1.02	- befristet	2,50 p/W
	<b>über 1 m<sup>2</sup> und Werbeschilder (unter und über 1 m<sup>2</sup>)</b>	
1.03	- unbefristet	10,-- p/J
1.04	- befristet	5,-- p/W
	<b>Gerüste</b>	zwei Wochen kostenfrei, ab der dritten Woche
1.05	bis zu 2 Monaten	einmalig 25,--
1.06	für jeden weiteren Monat	20,--
	<b>Bauzäune, Zäune und Absperrungen zur Sicherung von Gefahrenstellen</b>	eine Woche kostenfrei, ab der zweiten Woche
1.07	- im gesamten Gemeindegebiet umzäunte Fläche bis zu 30 m <sup>2</sup>	15,--p/M
1.08	- über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	25,--p/M
1.09	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	50,--p/M
1.10	- für jede weiteren angefallenen 100 m <sup>2</sup>	25,--p/M
1.11	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.21-1.24

	<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen</b>	eine Woche kostenfrei, ab der zweiten Woche
1.12	- bis zu 2 Monaten	einmalig 10,--
1.13	für jeden weiteren angefangenen Monat	10,-- p/M
	<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Baufahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, benutzter Fläche</b>	eine Woche kostenfrei, ab der zweiten Woche
1.14	- bis zu 30 m <sup>2</sup>	6,-- p/W
1.15	- über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	10,-- p/W
1.16	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	15,-- p/W
1.17	- für jede weiteren angefangene 100 m <sup>2</sup>	15,-- p/W
1.18	<b>Lagerung von Material (außer Brennholz)</b>	wie Ziff. 1.14 bis 1.17
	<b>Lagerung von Material auf dafür vorgesehenen Lagerflächen der Gemeinde</b>	eine Woche kostenfrei, ab der zweiten Woche
1.19	- bis zu 30 m <sup>2</sup>	4,-- p/M
1.20	- über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	6,-- p/M
1.21	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	10,-- p/M
1.22	- für jede weiteren angefangenen 100 m <sup>2</sup>	10,-- p/M
	<b>Lagerung von Brennholz</b>	eine Woche kostenfrei, ab der zweiten Woche
1.23	- bis zu 30m <sup>2</sup>	2,50 p/M
1.24	- über 30 m <sup>2</sup> bis 50 m <sup>2</sup>	4,-- p/M
1.25	- für jede weiteren angefangenen 50 m <sup>2</sup>	4,-- p/M
	<b>Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)</b>	eine Woche kostenfrei, ab der zweiten Woche
1.26	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	In der zweiten Woche 2,50, jeden weiteren Tag 0,50 p/T
1.27	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	In der zweiten Woche 5,--, jeden weiteren Tag 1,-- p/T

<b>II. Gebührngruppe 2</b>		
Bauliche Anlagen		
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	60,- p/M
<b>III. Gebührngruppe 3</b>		
Gewerbliche Veranstaltungen		
3.01	Ausstellungswagen	55, -- p/W
3.02	Verkaufsstände p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche, wenn die Nutzung eine Dauer von 2 Stunden überschreitet	5,-- p/W
	<b>Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien</b> (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/20 m <sup>2</sup> genutzter Fläche	
3.03	- in den Monaten Mai bis September	1,50 p/M
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	1,00 p/M
3.05	<b>Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften</b> p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	2,50 p/W
3.06	<b>Sonstige gewerbliche Veranstaltungen</b> (unbeschadet Gebührenziff. 3.07)	25,--p/W
Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO		
3.07	<b>Motorsportliche Veranstaltungen</b> gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	50,-- p/T
3.08	<b>Aufstellung von Plakatträgern</b> p/Plakatträger, wenn die Nutzung eine Dauer von 1 Woche nach Veranstaltungs-, Ereignisende überschritten wird	35,-- p/M
3.09	<b>Fahnenmasten, Transparente u. a.</b>	5,-- p/W
3.10	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,-- p/J
3.11	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	10,-- p/W

Im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführte Benutzungsarten sind dennoch erlaubnispflichtig, aber kostenfrei.

## Anlage II zur Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebührensatzung

### Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/D = pro Durchfahrt (hin und zurück)

Gebühren	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
<b>IV. Gebührengruppe 4</b>		
<b>Großraum und Schwertransporte</b>		
	<b>Abmessungen</b>	
4.01	Kraftfahrzeuge aller Art, deren Abmessungen die höchstzulässigen Abmessungen nach §32 StVZO überschreiten.	375 p/D Grundgebühr zuzüglich 1-5% des Wertes des zu transportierenden Gutes
4.02	<b>Ladung</b>	
	Kraftfahrzeuge aller Art, deren Ladung die höchstzulässigen Abmessungen nach §22 StVZO überschreiten.	415 p/D Grundgebühr zuzüglich 1-5% des Wertes des zu transportierenden Gutes
	<b>Lasten</b>	
4.03	Kraftfahrzeuge aller Art, deren Lasten und Gewichte die höchstzulässigen Lasten und Gewichte nach §34 StVZO überschreiten.	450 p/D Grundgebühr zuzüglich 1-5% des Wertes des zu transportierenden Gutes

Treffen für einen Transport mehrere Merkmale der Punkte 4.01 bis 4.03 zu, so wird nur der Punkt mit den höchsten Gebühren zur Gebührenberechnung herangezogen.

Basis zur Einordnung der prozentualen Wertbemessungsgebühr (1 – 5%) ist das mit dem Transport verbundene wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners.

Gebührenfrei im Sinne der Gebührengruppe 4 sind:

- Durchfahrten von Grundstückseigentümern auf dem Gebiet der Gemeinde Löhma. Das gebührenfreie Durchfahrtsrecht von Grundstückseigentümern ist nicht auf Dritte übertragbar,
- Durchfahrten, die für ortsansässige Gewerbebetriebe, die für die Anlieferung und Versand von Waren und Produkten erforderlich sind.
- Durchfahrten die für Baumaßnahmen der Gemeinde Löhma erforderlich sind,

- Durchfahrten, die für Baumaßnahmen in der geschlossenen Ortschaft erforderlich sind,
- Durchfahrten von Land- und Forstwirtschaftlichen Fahrzeugen.

Löhma, 15.01.2020

Ort, Datum

.....  
Bürgermeister